

Satzung des Vereins
DEUTSCH-BRITISCHE GESELLSCHAFT BOCHOLT e. V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14. März 2019

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen DEUTSCH-BRITISCHE GESELLSCHAFT BOCHOLT. Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Festigung und Vertiefung der deutsch-britischen Zusammenarbeit sowie durch die Förderung des Gebrauches der englischen Sprache und die Pflege britischen Kulturgutes. Zu diesem Zweck soll in erster Linie die zwischen den Städten Bocholt und Rossendale eingegangene Partnerschaft vertieft und Kontakt zu der in Rossendale bestehenden Vereinigung "Friends of Bocholt" gepflegt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger in Bocholt und Umgebung werden.

Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum jeweiligen Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag gilt

- a) für Einzelmitglieder und deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sowie
- b) für Eheleute/Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt

- a) für Heranwachsende ab 18 Jahren und Erwachsene, soweit sie Schüler, Auszubildende oder Studenten sind sowie
- b) für alle anderen Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 - Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. In ihr werden auch die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt und andere die Führung der Gesellschaft betreffende Fragen geregelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden sieben Personen:

1. Vorsitzende / r
2. Stellv. Vorsitzende / r
3. Sekretär / -in
4. Schatzmeister / -in
5. Erste / r Beisitzer / -in
6. Zweite / r Beisitzer / -in
7. Dritte / r Beisitzer / -in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der / die Vorsitzende, der / die stellv. Vorsitzende und der / die Sekretär / -in; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die übrigen vier Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand in Schriftform per Post und/oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Darüber hinaus bietet der Verein die Einsichtnahme bezüglich evtl. Satzungsänderungen oder der Tagesordnungspunkte auf der Vereinswebseite an. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 8 - Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Versammlungsleiter ist in der Regel der / die Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der / die Sekretär / -in. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 9 - Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer / -innen, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 10 - Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bocholt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.